

1. Allgemeines

- 1.1. Die Leistungen und Angebote der Sudermann Dienstleistungen GmbH (im Weiteren: „wir/uns“ oder „Sudermann“) erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Geschäftsbedingungen. Der Auftraggeber erkennt durch den Vertragsabschluss bzw. die Beauftragung an, dass diese Bedingungen Vertragsbestandteil sind.
- 1.2. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Absatz 1 BGB. Darüber hinaus gelten diese AGB auch für alle künftigen Geschäfte zwischen den Vertragsparteien.
- 1.3. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn ihr Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen. Dies gilt ebenfalls, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Auftraggebers oder Dritter die Leistung vorbehaltlos ausführen.
- 1.4. Wir sind berechtigt, diese AGB jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Ankündigungsfrist zu ändern. Nach Zugang dieser Änderungsmitteilung steht dem Auftraggeber ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von drei Wochen den Änderungen mindestens in Textform (§ 126b BGB) schriftlich widerspricht.
- 1.5. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Auftraggeber (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein Vertrag bzw. unsere Bestätigung mindestens in Textform maßgebend.
- 1.6. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsabschluss vom Auftraggeber uns gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls mindestens der Textform.
- 1.7. Sudermann ist Mitglied der Westdeutschen Metall- und Berufsgenossenschaft und unterweist seine Mitarbeiter in den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften. Besondere Sicherheitsbedingungen, welche beim Auftraggeber zu beachten sind, müssen uns vor Durchführung der Arbeiten schriftlich mitgeteilt werden.
- 1.8. Wir sind ein anerkannter Fachbetrieb lt. Wasserhaushaltsgesetz (§19 I WHG) und nach ISO 9001 zertifiziert. Unsere Mitarbeiter werden regelmäßig nach den Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetz unterwiesen.

2. Vertragsschluss

- 2.1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen und/oder Auftragsbestätigungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Bestätigung durch uns in Textform; das gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen und Nebenabreden.
- 2.2. Unsere Service-Mitarbeiter sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen, dies gilt insbesondere für etwaige Fertigstellungstermine.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1. Unsere Preise gelten über die vereinbarte Vertragslaufzeit als Festpreis. Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung genannten Preise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 3.2. Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise in dem Umfang anzupassen, wie nach Vertragsschluss jeweils nicht abwendbare Veränderungen preisbildender Faktoren (z.B. Material-/Energiekosten, Personalkosten aufgrund von Tarifabschlüssen oder Steuern) eintreten.
- 3.3. Die Regelungen in Ziff. 3.2. gelten außerhalb von Dauerschuldverhältnissen nur insoweit, als wir den Auftrag nicht innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsschluss erfüllen müssen. Ziff. 3.2. gilt bei Verträgen mit vereinbarten Festpreislaufrufen erst nach Ablauf der Preisbindungsfrist.
- 3.4. Unsere Preise gelten üblicherweise für Tätigkeitszeiten, die in unserem Angebot ausgewiesen sind. Geänderte Durchführungszeiten für unsere Dienstleistungen müssen uns mindestens 36 Stunden vor der vereinbarten Anfangszeit mitgeteilt werden. Folgende Zuschläge auf unsere Preise erheben wir bei außerordentlichen Arbeitszeiten:
 - Nachtarbeit von 22:00 Uhr - 06:00 Uhr (+25%)
 - Sonntagsarbeit von 00:00 Uhr - 24:00 Uhr (+50%)
 - Feiertagsarbeit von 00:00 Uhr - 24:00 Uhr (+125%)Voraussetzungen für die Preisstabilität ist die Einhaltung des vereinbarten Leistungsrhythmus sowie der vereinbarten Umfänge.
- 3.5. Rechnungen werden von uns jede erbrachte Leistung gesondert erstellt. Rechnungsbeträge sind innerhalb von 8 Tagen ohne jeden Abzug zu bezahlen, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang bei uns. Die Zahlung per Scheck ist ausgeschlossen, sofern sie nicht im Einzelfall gesondert vereinbart wird. Leistet der Auftraggeber bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit 5% p. a. zu verzinsen; die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleibt unberührt.

- 3.6. Wir sind berechtigt, im Falle des Zahlungsverzugs für jedes Mahnschreiben eine Bearbeitungsgebühr von 5,00 € zu erheben.
- 3.7. Gegen unsere Ansprüche kann der Auftraggeber nur dann aufrechnen, wenn seine Gegenforderung unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt; ein Zurückbehaltungsrecht kann er nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis beruht.

- 3.8. Gerät der Auftraggeber in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, sämtliche Forderungen fällig zu stellen. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist sind wir zudem befugt, Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung zu verlangen. Darüber hinaus sind wir bei Zahlungsverzug des Auftraggebers berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen.

- 3.9. Wir berechnen unserem Auftraggeber die Brutto-Stunden. Eine Rechnungskürzung aufgrund der gesetzlichen Pausenzeiten gilt als nicht vereinbart.

4. Vertragsdauer und Kündigung

- 4.1. Verträge über fortlaufende oder regelmäßig wiederkehrende Leistungen (Dauerschuldverhältnis) werden jeweils für die Laufzeit von einem Jahr geschlossen, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wird. Wird ein solcher Vertrag nicht spätestens drei Monate vor Ende der Laufzeit gekündigt, verlängert er sich jeweils um ein weiteres Jahr.
- 4.2. Wir räumen die Möglichkeit ein, unsere Leistungen für die Dauer von 4 Wochen zu testen. Während dieser ersten 4 Wochen der Vertragslaufzeit ist jede Partei berechtigt, den Vertrag täglich mit einer Frist von 14 Tagen zu kündigen.
- 4.3. Die Kündigung des Vertrages bedarf der Schriftform und ist der anderen Partei mittels eingeschriebenen Briefs zuzustellen. Für die Wahrung der Frist ist der Eingang maßgeblich.
- 4.4. Wir sind berechtigt, den Vertrag außerordentlich und fristlos zu kündigen und die Arbeiten sofort einzustellen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn der Auftraggeber
 - a) mit einer Zahlungsverpflichtung ganz oder teilweise länger als vier Wochen in Verzug ist oder
 - b) Eigenantrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt, vorläufige Insolvenzverwaltung angeordnet, das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wird,
 - c) wiederholt gegen seine vertraglichen Pflichten oder
 - d) gegen das Abwerbverbot (Ziff. 6) verstößt.

5. Pflichten des Auftraggebers

- 5.1. Der Auftraggeber muss die für eine sichere, reibungslose und ordnungsgemäße Ausführung unserer Tätigkeit erforderlichen Voraussetzungen schaffen. Das betrifft insbesondere, aber nicht ausschließlich, das Aufschließen der Tore, das Einschalten der erforderlichen Beleuchtung, die Bereitstellung von leeren Containern usw. Für Geräte- und Materialtransport, insbesondere durch unsere Serviceleitung, hat der Auftraggeber eine Einfahrgenehmigung für ein Fahrzeug zu erteilen.
- 5.2. Der Auftraggeber hat uns die von ihm zur Koordination und Abnahme beauftragten Personen vor Durchführung unserer Dienstleistung zu benennen.
- 5.3. Unsere Mitarbeiter sind berechtigt, vorhandene Umkleieräume und sanitäre Einrichtungen des Auftraggebers zu nutzen und – soweit dies die örtlichen Verhältnisse gestatten – an dessen Verpflegungsmöglichkeiten teilzunehmen. Zur Unterbringung der persönlichen Sachen unserer Arbeitskräfte und für die Verwahrung von arbeitstechnischen Hilfsmitteln stellt der Auftraggeber geeignete abschließbare Räume zur Verfügung.
- 5.4. Der Auftraggeber stellt unentgeltlich die zur Ausführung unserer Leistungen erforderlichen Anschlüsse, Medien und Energien (z.B. Strom, Wasser, Druckluft usw.)
- 5.5. Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die zu bearbeitenden Maschinen und Anlagen am vereinbarten Tätigkeitstag und Zeitpunkt begehbar sind.
- 5.6. Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns die für die Ausführung der Leistung notwendigen Unterlagen, Pläne, Zeichnungen, betriebliche Sicherheitsvorschriften, technische Vorschriften, Betriebsanleitungen sowie Reinigungs- und Instandhaltungsvorschriften unentgeltlich, vollständig und rechtzeitig zu übergeben.
- 5.7. Arbeitsverzögerungen, die durch Gründe bedingt sind, die in der Sphäre des Auftraggebers liegen, werden mit einem Stundensatz von netto 29,50 € bei Hilfskräften und netto 42,00 € bei Fach- und Führungskräften – pro angefallene Stunde – berechnet. Wird durch solche Verzögerungen eine nochmalige Anreise unserer Arbeitnehmer notwendig, so werden die hierdurch anfallenden Reisekosten gesondert in Rechnung gestellt.
- 5.8. Die Entsorgung mit unserer Tätigkeit in Zusammenhang stehenden Abfallstoffe obliegt dem Auftraggeber auf dessen Kosten. Hiervon abweichende Vereinbarungen bedürfen in jedem Fall der Schriftform.
- 5.9. Sollte ein Termin für ein Einsatz kurzfristig abgesagt werden, so muss die Information darüber bis spätestens 16:00 Uhr (Geschäftsschluss) des Vortags bei Sudermann eingegangen sein. Für den Fall, dass eine Absage eines Einsatzes danach erfolgt, bedingt durch Gründe, die in den Sphären des Auftraggebers liegen, steht es Sudermann zu bis zu 50% des Auftragswertes dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.

6. Abwerbverbot

- 6.1. Die Abwerbung oder versuchte Abwerbung der Arbeitskräfte von Sudermann stellen eine grobe Vertragsverletzung dar. Unter Abwerbung bzw. versuchter Abwerbung ist jede Verbindung mit dem oder die Beeinflussung des Personals von Sudermann zu sehen, die geeignet ist, eine Kündigungsbereitschaft zu fördern, verbunden mit der Absicht, das Personal nach seinem Ausscheiden selbst mit der Durchführung von Leistungen am Vertragsobjekt oder anderen Objekten des Auftraggebers zu beschäftigen.
- 6.2. Im Falle einer erfolgten oder versuchten Abwerbung sind wir berechtigt, das Vertragsverhältnis außerordentlich und fristlos zu kündigen. Der Auftraggeber ist im Falle der Abwerbung zur Bezahlung eines Schadenersatzanspruches in Höhe eines Halbjahres-Bruttogehaltes des abgeworbenen Mitarbeiters verpflichtet. Dies gilt auch dann, wenn der abgeworbene Mitarbeiter nicht in die Dienste des Auftraggebers tritt, seine Kündigung jedoch durch Abwerbungsmaßnahmen des Auftraggebers oder in seinem Verantwortungsbereich handelnder Personen erfolgt ist.
- 7. Schadenersatzpauschale**
- 7.1. Kündigt der Auftraggeber vor Beginn der Leistungen den Vertrag, so sind wir berechtigt, pauschalen Schadenersatz in Höhe von 10% der Gesamtauftragssumme zu verlangen. Dem Auftraggeber bleibt ausdrücklich das Recht vorbehalten, uns nachzuweisen, dass uns kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
- 7.2. Der Nachweis eines höheren Schadens und unsere gesetzlichen Ansprüche (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung, Rücktritt, Schadenersatz) bleiben unberührt.
- 7.3. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung des Vertrages durch uns wegen schuldhafter Pflichtverletzung seitens des Auftraggebers (Ziff. 4.4.) haben wir Anspruch auf pauschalen Schadenersatz in Höhe von 25% der für die restliche Vertragslaufzeit anfallenden Vergütung. Dem Auftraggeber bleibt unbenommen nachzuweisen, dass uns kein bzw. ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Eine Pflichtverletzung liegt auch vor, wenn der Auftraggeber die Durchführung unserer vertraglich geschuldeten Leistungen schuldhaft verhindert.
- 7.4. Schadenersatzpauschalen nach Ziff. 10.2. und 10.3. sind auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen.
- 8. Abnahme**
- 8.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die von uns durchgeführten Arbeiten und in sich abgeschlossene Teilleistungen unverzüglich nach ihrer Fertigstellung zu untersuchen und abzunehmen. Die Leistungen sind auch bei unwesentlichen Mängeln abzunehmen.
- 8.2. Als abgenommen gelten unsere Leistungen auch, wenn wir dem Auftraggeber eine angemessene Frist zur Abnahme gesetzt haben und der Auftraggeber die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert hat. Wegen der Besonderheit der vom Auftraggeber zu erbringenden Leistungen gilt eine Abnahmefrist von zwei Stunden nach Leistungserbringung als angemessen.
- 8.3. Verweigert der Auftraggeber die Abnahme unter Angabe von Mängeln, hat er auf unser Verlangen an einer gemeinsamen Zustandsfeststellung mitzuwirken. Bleibt er einem von uns innerhalb einer angemessenen Frist bestimmten Termin zur Zustandsfeststellung fern, können wir die Zustandsfeststellung auch einseitig vornehmen. § 650g Abs. 2 Sätze 2 und 3 sowie Abs. 3 finden entsprechende Anwendung.
- 9. Gewährleistung**
- 9.1. Offensichtliche und bei ordnungsgemäßer Untersuchung erkennbare Sachmängel hat der Auftraggeber unverzüglich, spätestens jedoch 24 Stunden nach Abnahme der Leistung schriftlich zu rügen. Endet die vorstehende Frist an einem Sonntag oder an einen am Leistungsort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag, so endet die Frist zur selben Zeit am nächsten Werktag. Nicht offensichtliche und/oder bei ordnungsgemäßer Untersuchung nicht erkennbare Sachmängel hat der Auftraggeber unverzüglich nach Entdeckung schriftlich zu rügen.
- 9.2. Bei Vorliegen eines Mangels sind wir berechtigt, zunächst eine Nachbesserung durchzuführen. Die Nachbesserung hat innerhalb von drei Werktagen nach der Mängelanzeige zu erfolgen. Schlägt die Nachbesserung fehl, hat der Auftraggeber das Recht, die Vergütung in angemessenem Umfang zu mindern.
- 9.3. Die Verjährung für Mängelansprüche beträgt ein Jahr gerechnet ab Abnahme. Für unsere Haftung aus vorsätzlichen und grob fahrlässigen Pflichtverletzungen sowie wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz gelten abweichend von vorstehendem Satz die gesetzlichen Verjährungsfristen.
- 9.4. Gewährleistungsansprüche entfallen, wenn der Auftraggeber die Durchführung von Nachbesserungsarbeiten verweigert oder die Objekte, welche beanstandet wurden, vor der Besichtigung durch uns wieder in Betrieb genommen werden oder der Auftraggeber behauptete Mängel ohne unsere schriftliche Zustimmung selbst behebt.
- 10. Haftung**
- 10.1. Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.
- 10.2. Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur
- (a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - (b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist jedoch die Haftung auf den nach der Art des Auftrages vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden begrenzt.
- 10.3. Unsere Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für eine eventuell zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie für die Haftung bei Verletzung von datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- 10.4. Soweit die Schadensersatzhaftung gegenüber uns ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer gesetzlichen Vertreter, Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- 10.5. Wir verfügen über eine Betriebshaftpflichtversicherung mit folgenden Deckungssummen:
- | | |
|---|-----------------|
| Personen-, Sach- und Tätigkeitsschäden: | 10.000.000,00 € |
| Schlüsselschäden: | 750.000,00 € |
- 10.6. Versicherungsschäden sind uns umgehend nach Feststellung mitzuteilen. Der Auftraggeber hat uns spätestens 48 Stunden nach Feststellung den Schaden in Textform zu melden und Fotos zu übermitteln, auf denen der Schaden deutlich zu erkennen ist. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, entfällt der Versicherungsschutz.
- 11. Unterbrechung der Leistung**
- Im Falle höherer Gewalt (dazu zählen u.a. Erdbeben, Überschwemmungen, Unwetter, Vulkanausbrüche, Epidemien/Pandemien, Aufruhr, Blockade, Boykott, Brand, Bürgerkrieg, Embargo, Geiselnahmen, Krieg, Revolution, Sabotage, Streiks, Terrorismus, Verkehrsunfälle und Produktionsstörungen) und allen unvorhergesehenen, nach Vertragsabschluss eintretenden Hindernissen, die wir nicht zu vertreten haben, können wir unsere Leistungen, soweit deren Ausführung unmöglich wird, unterbrechen oder zweckentsprechend umstellen, soweit solche Hindernisse nachweislich die Erbringung der geschuldeten Leistung beeinflussen.
- 12. Eigentums-/Urheberrecht**
- Wir behalten uns an unseren Kostenvoranschlägen, Angeboten, Zeichnungen und an allen jeweils dazugehörigen technischen Unterlagen (im Folgenden jeweils „Unterlagen“) unsere eigentums- und urheberrechtlichen Verwendungsrechte uneingeschränkt vor. Dies gilt auch für sonstige Unterlagen, die wir vor oder während der Auftragsausführung dem Auftraggeber übergeben. Die Unterlagen dürfen ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung weder vervielfältigt noch kopiert noch Dritten in sonstiger Weise zugänglich gemacht oder für andere Zwecke benutzt werden. Die Unterlagen (einschließlich Kopien) sind auf unser Verlangen unverzüglich zurückzugeben, wenn der Auftrag nicht erteilt wird.
- 13. Datenschutz**
- Wir verarbeiten personenbezogene Daten unserer Interessenten, Vertragspartner und sonstigen Dritten unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen, insbesondere der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Weitere Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten bei uns finden Sie unter <https://www.sudermann24.de/datenschutz.php>.
- 14. Gerichtsstand/Rechtswahl**
- 14.1. Ist der Auftraggeber Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in Meinerzhagen. Entsprechendes gilt, wenn der Auftraggeber Unternehmer i.S.v. § 14 BGB ist. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen AGB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Auftraggebers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.
- 14.2. Für diese AGB und die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.
- 15. Schlussbestimmungen**
- 15.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der allgemeinen Geschäftsbedingungen im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Regelung treten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 15.2. Soweit der Vertrag oder diese AGB Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
der Sudermann Dienstleistungen GmbH**



vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser AGB vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.

Stand: September 2023